

EU-Fahrerbescheinigung: Einsatz von Kraftfahrern aus Drittstaaten

Allgemeines

Die EU-Fahrerbescheinigung soll eine wirkungsvolle Kontrolle ermöglichen, ob Fahrer aus Drittländern rechtmäßig beschäftigt bzw. rechtmäßig dem für die Beförderung verantwortlichen Verkehrsunternehmer zur Verfügung gestellt werden. Rechtsgrundlage dafür ist die EG-VO 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs

Inlandsverkehr in Deutschland

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) regelt im § 7b **Einsatz von ordnungsgemäß beschäftigtem Fahrpersonal**, wie folgt:

1. Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, darf bei Fahrten im Inland im gewerblichen Güterkraftverkehr einen Angehörigen eines Staates, der weder Mitglied der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch Schweizer Staatsangehöriger ist, nur als Fahrpersonal einsetzen, wenn dieser im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ist, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eines solchen nicht bedarf (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes) oder im Besitz einer von einer inländischen Behörde ausgestellten gültigen Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ist. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass ausländisches Fahrpersonal
 - (1) den Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und
 - (2) den nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Aufenthaltstitel,

tel, die Aufenthaltsgestattung oder die Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, mitführt. Der Aufenthaltstitel kann für Zwecke dieses Gesetzes durch eine von einer inländischen Behörde ausgestellte gültige Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ersetzt werden.

2. Das Fahrpersonal muss die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 während der gesamten Fahrt mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.
3. Die Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde erteilt.

Werden die erforderlichen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung, EU-Fahrerbescheinigung, Aufenthaltsgenehmigung, Duldung, Pass, Passersatz, Ausweisersatz) nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, können das Bundesamt für Güterverkehr sowie sonstige Kontrollberechtigte die Weiterfahrt solange untersagen, bis die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

Für den Einsatz von ordnungsgemäß beschäftigtem Fahrpersonal ist nach GüKG § 7c auch der Auftraggeber (als derjenige, der einen Frachtvertrag oder einen Speditionsvertrag mit einem Unternehmen abgeschlossen hat) verantwortlich.

Zu widerhandlungen gegen die Mitführungspflicht der notwendigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fahrpersonal aus Drittstaaten (Arbeitsgenehmigung/Fahrerbescheinigung) sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld von bis zu € 5.000,00 Euro geahndet werden können. Die Beschäftigung eines Angehörigen aus einem



Drittstaat als Fahrpersonal ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung, Befreiung oder Fahrerbescheinigung kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu € 200.000,00 verfolgt werden.

Grenzüberschreitende Verkehre

Für Beförderungen im **grenzüberschreitenden Verkehr** oder im **Kabotageverkehr** gilt weiterhin nachfolgende Regelung:

- Unternehmer aus allen EU-/EWR-Staaten, die Fahrer aus Drittstaaten bei lizenzpflichtigen Beförderungen im grenzüberschreitenden oder im Kabotageverkehr einsetzen, müssen in ihrem Niederlassungsstaat für ihr Fahrpersonal Fahrerbescheinigungen beantragen.
- Für jeden rechtmäßig beschäftigten Drittstaater erhält der Unternehmer eine Fahrerbescheinigung. Diese ist Eigentum des Güterkraftverkehrsunternehmers. Der Güterkraftverkehrsunternehmer muss die EU-Fahrerbescheinigung dem Fahrer im Original zur Verfügung stellen und eine beglaubigte Kopie in seinen Geschäftsräumen aufbewahren. Das Original der Bescheinigung ist im Kraftfahrzeug mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen.

EU-Fahrerbescheinigung

Die **Fahrerbescheinigung** wird auf **Antrag des Unternehmers** von der für die Erteilung

Stand: 08/2020

der Gemeinschaftslizenz zuständigen unteren Verkehrsbehörden (Landratsämter/kreisfreie Städte) ausgestellt.

Mit der Fahrerbescheinigung wird bestätigt, dass der darin genannte Fahrer unter den festgelegten Bedingungen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Beschäftigung und Berufsausbildung (durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und ggf. durch Tarifverträge) gelten, beschäftigt ist.

Die Fahrerbescheinigung wird nach dem Muster des Anhangs III der EG-VO ausgestellt und auf die Nummer der Gemeinschaftslizenz abgestimmt. Sie wird auf Zellulosepapier (mit Farbe Pantone rosa im Format DIN A4; 100 g/m² oder mehr) gedruckt und enthält mindestens zwei fälschungsschwerende Merkmale (nach Anhang I der EG-VO).

Die **Geltungsdauer** der Fahrerbescheinigung beträgt **höchstens 5 Jahre**.

Die Fahrerbescheinigung gilt nur, solange die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurde, erfüllt sind. Sie ist unverzüglich vom Verkehrsunternehmer an die ausstellende Behörde zurückzugeben, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Die Bescheinigung ist **nicht** übertragbar.



IHK Regensburg
für Oberpfalz / Kelheim

IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim | Verkehr
D.-Martin-Luther-Str. 12 | 93047 Regensburg
Tel. (09 41) 56 94- 2 32 | Fax (09 41) 56 94-5-232
jerouschek@regensburg.ihk.de | www.ihk-regensburg.de